

ՀԷՍՍԷՆԻ ՀԱՅ ՄՇԱԿՈՒԹԱՅԻՆ ՄԻՈՒԹԻՒՆ

**ARMENISCHER
KULTURVEREIN
IN HESSEN e.V.**

Seit 1968
Gemeinnütziger Verein

Armenischer Kulturverein in Hessen e.V., Postfach 10 01 29, D-60001 Frankfurt/M

**Satzung des
Armenischen Kulturvereins in Hessen e.V. (AKViH)
Stand 07. September 2004**

**Կանոնադրուիւն
ՀԷՍՍԷՆԻ ՀԱՅ ՄՇԱԿՈՒԹԱՅԻՆ ՄԻՈՒԹԵԱՆ**

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, Kto.-Nr. 169 417 BLZ 500 502 01

SATZUNG DES ARMENISCHEN KULTURVEREINS
IN HESSEN E.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen **“ARMENISHER KULTURVEREIN IN HESSEN E.V.”**. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar in selbstloser Weise gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins sind die Pflege der armenischen Sprache, armenischer Kultur, Geschichte und des armenischen Brauchtums sowie die Förderung des Verhältnisses und Zusammenlebens zwischen Armeniern und Deutschen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Schulungen, Seminare Gedenktage, Exkursionen, Konzerte, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Veranstaltungen sowie allgemeine Jugendförderung im Sinne einer Identitätsförderung und Integration der Jugend im Rahmen des „Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ von 1990 verwirklicht.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt keinerlei parteipolitische und weltanschauliche Ziele, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Dauer des Vereins ist nicht bestimmt, sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht Berührt.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Interessen des Vereins vertritt. Sie muss zwei Mitglieder als Referenzen aufweisen.

Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen voraus.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei dessen Ablehnung muss die ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form unter Wahrung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 7

Ein Mitglied kann mit **sofortiger Wirkung** aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der **Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate in Verzug** gerät oder wenn es den **Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt**.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitglieder sind zur Zahlung von **Beiträgen** in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe **verpflichtet**.

Die Beiträge sind **jährlich im 1. Quartal im voraus** zu entrichten.

Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den entsprechenden Teil des Jahresbeitrages, wobei das bei der Aufnahme laufende Kalendervierteljahr voll in Anrechnung kommt.

Soweit die Beiträge zur Deckung der Unkosten des Vereins und Förderung des Vereinszweckes nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Zuschlags bis zum zweifachen des letzten Jahresbeitrages beschließen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand**
- 2. Die Mitgliederversammlung.**

§ 10

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Schriftführer muss die armenische und die deutsche Sprache in Wort und Schrift, die übrigen Vorstandsmitglieder müssen eine der beiden Sprachen flüssig beherrschen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, die den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Geschäfte des Vorstands werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt.
Die laufenden Geschäfte können einem Geschäftsführer übertragen werden. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 11

Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
Die Beschlüsse des Vorstandes können in mündlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder des Vorstandes sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Über die Sitzungen des Vorstandes und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Einmal im Jahr hat eine **ordentliche Mitgliederversammlung** stattzufinden, die vom ersten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzugehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes und dessen Wahl. **Die Wahl des Vorstandes findet bei geheimer und in folgender Reihenfolge statt:**

1. **erster Vorsitzender**
2. **zweiter Vorsitzender**
3. **Schriftführer**
4. **Schatzmeister**
5. **Beisitzer**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Wahl als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Wahl des Vorstandes können die Vorstandsmitglieder nicht den Vorsitz führen. Es muss ein Tagesvorsitzender und ein Tagesschriftführer für diesen Zweck gewählt werden.

§ 13

Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die drei Monate vor der allgemeinen Mitgliederversammlung Mitglied geworden sind.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt seine Liquidation durch den Vorstand.

Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sich ergebende Reinvermögen ist dem "**Hayasdan-Fonds , Armenien-Fonds e.V.**" in Bergkirchen zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nämlich dieses für Entwicklungshilfeprojekte in Armenien und in Diaspora zu verwenden.
